

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

36 4001/2-IV/6/90

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n
=====

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	29 - GZ 9 00
Datum:	2. März 1990
Verteilt	5. 4. 90 Kapf

St. J. J. J.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. März 1990

Für den Bundesminister:
i.V. FRISCHENGRUBERBeilagenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

36 4001/2-IV/6/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG)

Bezug: Schreiben vom 16. Feber 1990, Zahl 21.140/1-1/90

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie äußert sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält analog zu dem zu dem gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG eine Reihe von Änderungen und Verbesserungen, die das B-KUVG positiv weiterentwickeln und seine Anwendung in der Praxis erleichtern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt daher die mit dem ASVG korrespondierenden Änderungen im B-KUVG.

II. Besonderes

1.

Zu Art.I Z 9 Buchst.c, § 56 Abs.9 c B-KUVG - Ausschluß der
Anspruchsberechtigung als Mitversicherte von bestimmten Angehörigen

Bezieher einer Pension nach dem GSVG, wenn der Pensionsbezug im

- 2 -

wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 3 Abs.3 Z 1 GSVG begründet hat oder hätte, sind auf die beitragsfreie Mitversicherung als Angehörige nicht angewiesen. Diese Gruppe von Personen hat die Möglichkeit nach dem GSVG krankenversichert zu sein. Ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nach dem B-KUVG scheint deswegen sachlich nicht gerechtfertigt und damit nicht unbedingt erforderlich zu sein.

2.

Zu Art.I Z 9 § 56 Abs.7 B-KUVG - Angehörigeneigenschaft für unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatten

Durch das Abstellen der Angehörigeneigenschaft eines geschiedenen Ehegatten (einer geschiedenen Ehegattin) auf einen Unterhaltsanspruch wird die Problematik beseitigt, die sich bei einvernehmlichen Scheidungen, bei denen ja kein Schuldausspruch gefällt wird, ergibt.

Der unterhaltsrechtliche Gehalt der Neuregelung im § 56 Abs.7 B-KUVG liegt auf der selben Ebene wie § 258 Abs.4 ASVG, nach dem eine Witwen(Witwer)pension nach dem Tod des Versicherten nur dann gebührt, wenn dieser dem geschiedenen Ehepartner gegenüber unterhaltsverpflichtet war.

III. Schlußbemerkung

Dem Präsidium des Nationalrates sind 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden.

27. März 1990

Für den Bundesminister:
i.V. FRISCHENGRUBER

Beilage

Für die Richtigkeit
der Austerlegung: